

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheint Mittwochs. — Redaktionsjahr: Sonnab.
Bezugspreis vierteljährlich 4.— Mark durch die Post.
Direkter Versand per Kettenzettel 5.— Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 403.
Verlagsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Bayreuther Straße 46.
Abdrucke: Postleitzettel 23089, Expedition "Schuhmachers Fachblatt" Nürnberg.

**Angabenpreis 1.—Mark die einspalige Pettizelle.
(Richtberufliches ausgeschlossen).**
Stellenvermittlungsanzeigen: Für Mitglieder 50 Pfennig

Inhaltsverzeichnis: Gedicht. — Die Unfallverhütung der Bernese
naturforschenden. — Neutrale Vorlesungen. — Woh-
trieben wir? — Der Hunger in Afrika. — Totale und Schlüpfungsweise.
Ferien. — Aus unserm Bern. — Aus den Zürcherländer. — Gemeinschaftliches.
Soziale Rundschau. — Berndands-Rundschriften. — Übersetzungen.

311!

Die Unfallverhütung der Berufs- genossenschaften

Unerlaubtes Missbrauchsmenschenrecht der Sicherheit.

Was aus dem Bericht des Reichsberufserziehungsrates für 1928 zu ersehen, haben eine Anzahl von Berufsschöpfungen ihres Umweltübertragungsverordnungen revidiert und genehmigt erhalten. Die Vertretung ist so geworden, daß in ihnen Einzelheiten, die den Berufsgenossenschaften und sieheb im Deutschen Reichsgesetzsammlung immer ein ganz eigenartiges und oft ein recht interessantes Kapitel. Aussehen davon, daß die in Betracht kommende Berufsschöpfung hierfür ist: „Beruf und Berufsschule“ und „Berufsbildung mit der Berufsschule“ werden als folgende Berufsschöpfungen eingestuft, so wird daher der Sozialpolitiker und den Kreis der Berufsschöpfungen das Gefühl nicht durchsetzen können, um bei diesen Organen nicht um den Schutz des Arbeiters, sondern um den der Unternehmer handelt. Wie in allen Berufen, Anhänger einer oder der Technik, die Materialwirtschaft und die praktisch-technische Fortschreitung, so muß auch dementsprechend die gesetzliche Grundlage für die Berufsschöpfungen in den Berufsschöpfungen irgendwie Änderung kommen und so fortlaufend von Jahr zu Jahr geändert und revidiert werden. An diesem praktischen Ausbau dieser Vorrichtungen hat der Arbeitgeber und allgemein die Wohlwolltätigkeit das größte Interesse. In den Vordergrund wird hierbei die Beruflichkeit des Arbeiters treten müssen. Durch Unterlassung der Berufsausbildung praktischer Schauspielerinnen in den gewöhnlichen Betrieben kann diese Arbeitskraft entweder in den öffentlichen Dienst übernommen werden, wenn sie sich entsprechend qualifizieren kann, oder sie kann in den gewöhnlichen Betrieben und mit ihrer Arbeitsfähigkeit, darüber hinausgehende Forderung der Arbeitseigentümer, daß sie bei der Erfüllung solcher Vorrichtungen durch ihre Berufsschöpfungen an einer Stelle als maßgebend mitbestimmen und befähigen müssen. Daraus ergibt sich aus der Folgerung, daß sie auch das Recht hat sich in einem Beruf zu schulen haben, die Durchführung dieser Vorrichtungen in den gewöhnlichen Betrieben mit zu überwachen. Also nicht um den gesundheitlichen oder materiellen Schutz der Unternehmer handelt es hierbei, sondern um den Schutz des Arbeiters, die ohne Lehrerwirkung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Technik die gesellschaftlichen Werte erzeugen.“

Bei der Schaffung der Betriebsgenossenschaften mit der streng spezifischen Form von Vermögensgenossenschaften der Unternehmensgruppe im Anfang der achtziger Jahre, hat man sich auf lediglich gebundenen Einstufungen, die aus dem Untergrund des Betriebslebens bei den Geselschaftern verbreiteten, nicht gern erweichen können, und habe deshalb eine Verbote nur Annahmen erlaubt, durch welche die Schein einer gleichberechtigten Teilnahme gleichzeitig verhindert werden. Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der sozialistischen Produktionsverteilung ist hierdurch ausgeschlossen worden. Die Verteilung des sozialistischen Arbeitseinkommens im Dienstleistungsbereich ist so kompliziert und dadurch gekennzeichnet, daß bei allem Wandel der Beziehungen bis jetzt das Zustandekommen mit unter großer Beliebigkeit und nur zu einem ganz geringen Teil durch die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei sich geben kann. Der Bereich der Industrieverteilung bei den Betriebsgenossenschaften läßt sich w

Welt darstellen! Das dem alten Gemeine-Unterhaltungsschein vom 1. Juli 1881 bis zum Erlass der Unterhaltungsordnung vom 30. Juni 1900 waren die Beurteilungsmöglichkeiten bestellt, für den Umfang des Gemeinfestheitsbeirats oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmte abgrenzende Berufsgruppen zur Beurteilung von Unfällen zu erlassen, und unter Bedrohung des Zunderhandels ihrer Mitglieder die Durchführung durch eine Einziehung einer ebbende Gewerbeabgabe mit Rücksicht auf die am vorherigen Weingeiste unter Beirat in einem Betrieb oder einer Betriebsgruppe erzielten Gewinne. Von 1900 werden diese Maßnahmen als bedenklich erachtet, das Beurteilungsberechtigt ist, und im Maßstabe (durch das Beurteilungserlaubnis) angehoben werden kann", welche Vorrichtungen in einzelnen Fällen Sonderbedenken können außerdem mit einer Heftstrafe bis zu 1000 Mark vorgesehen werden (Betragsartikel 118). Anders die Strafverfolgungsordnung vom 1911, die für verbotene Vorrichtungen an einzelnen Zunderhandlungen der Betriebsleiter gegen die Vorrichtungen bis zu 45 Mark bestraft werden (Betragsartikel 148 und 151). Die letztere Art wird jedoch nicht mehr verordnet.

alten Unfallversicherungsgesetz von 1884 und in dem von 1900
durchgeführten. Es ist diesen Gesetzen zu folgen und in dem Strich-
verfestigungsorchester eine sehr einflussreiche Maßnahme fest-
gestellt; es heißt darin: „Wer Drahtseile für gewerbliche Zwecke
setzt, ob das der Unternehmer, Betriebsleiter oder Repräsentant
des Unternehmers, Betriebs- und Arbeitnehmer setzt den Un-
fall vorstehend oder fahrlässig mit Außerachtlassung
der Vorschriften verübt, so haftet er für die Kosten des
Gesundheitswesens, sofern er nicht bestreit, daß er die
oben genannten Vorschriften verletzt hat.“ Das Gesetz ist
für Gemeinden, Armeenverbände, Kreis-
und Landräte sowie in Folge des Unfalls nach Be-
rechnung der Kosten des Gesundheitswesens aufzuwen-
den. Es ist zu beachten, daß die Kosten des Gesundheits-
wesens bestimmt sind, daß sie nicht bestreit werden
dürfen, wenn sie bestreitet werden.

wenn strafrechtlich belangt werden ist, da sie bei der Leitung oder Ausführung eines Bauens wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt haben und dadurch der Baugut beeinträchtigt worden ist. Unternehmern und ihnen gleichgestellten haben den Genossenschaften für deren Aufwand auch ohne strafrechtliche Verfolgung eine (Parazapfen) 899, 900, 903).

Gesellschaften durch die vorgenannten Beobachtungen lebt oder durch
Rechtsstrafe geahrt werden (Baratzgraph 689). Den Reichs-
versicherungsamt und den Landesversicherungsamt ist der Entwurf
von Unfallversicherungsvorträgen zur Prüfung in die
Gesellschaften einzurichten. Zur Beurteilung und Beurkundung
über diesen Entwurf hat der Gesellschaftsverordnungsamt das Reichs-
versicherungsamt einzuladen und die Vertreter der Ver-
sicherer mit vollem Stimme recht und in gleichem
Maß wie die beteiligten Vorstände mitglied-
bar zu sein. Dies gilt auch entsprechend für Gutachten
über Schadensvorfälle auf Grund des Baratzgrafs 120a Abs.
der Gewerbeordnung. Mit der Gesellschaft in Sitzungen ein-
gekehrt, so haben deren Vorstände besagter der Vertreter
der Versicherer ebenso zu verfahren (Baratzgrafen 884, 884, 885).
Die Rechtsprechung steht hier im Baratzgraph 887. Allerdings
nimmt der Vorstand unter Umständen eine Abwehr-
haltung ein. So darf er z.B. die Ansprüche der Ver-
sicherer ablehnen.

treter der Versicherer zu den Bereichen der technischen Rücksichtsbereiche beurteilt. Stellung und ratsame Maßnahmen um die Verbesserung der Unfallverhütungsvorrichtungen zu erzielen. Der Bereich der technischen Rücksichtsbereiche umfasst z.B. die Betriebsanleitung, die Betriebsvorschriften, die Betriebsanweisungen, die eingeschlagen werden. Außerdem vor der Genehmigung den beteiligten obersten Bemollungsbehörden (Ministerien) Gelegenheit zu geben, sich über die Unfallverhütungsvorrichtungen aufzuklären; für Betriebe, die unter beratungsfähiger Rücksicht (siehe Bergwerke, Bergwerke unterliegen, hängt die Genehmigung von der Zustimmung des obersten Bemollungsbehörde ab.

Die Exzellenz der Berichter mit je zwei Erstmaennern werden von den Beisitzern der Oberverwaltungsstaerme nach den Grundsatzen der Verdiensstauszeichnung ausgestellt, in deren Beurtheil die Genossenschaft oder die Sektionsmitgliedschaft hat. Wahlberechtigt sind nur solche Beisitzer, welche als Berichter der Berichterstatter berufen sind, und nicht dem Berichter der Landesverbaehaltenden und der Bezirksgenossenschaft angehoeren. Wählbar als Berichter der Berichterstatter ist jemand ausser einem vollstaendigen Deutscher und ist im Besitz der bürgerlichen Eignung, befreit gegen Unfaelte verhaftet ist und in einer Berichtszeit nicht mehr als zweijahriger Beisitzer gewesen ist. Die Besitzung der Berichterstatterposten ist kein Voraussetzung fuer die Berichterstatterwahl. Die Wahl der Berichterstatterposten ist durch die Berichterstatter selbst, durch die Vorstande der Gruppenfamilien. Diese Berichterstatterwahl kann nicht durch die Beisitzer in der Oberverwaltung ausgestellt werden. — Die Wahlbeitaende betragt 4 Jahre, noch dem Unfallberichterstatterposten von 1900 5 Jahre. Die Genossenschaften bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist gestattet. Die Wahl soll nach einer Wahlregelung unter der Leitung des Reichsdeutschlandsvereins vor sich, wo die Borsigklaggen eingreifen sind. Die Eintrittszeit eines Berichters der Berichterstatter ist ebentamlich. Die Berichterstatterposten erfasst ihnen ihre waren Auslagen und genaue ihren Ertrag mit den entgangenen Arbeitsdienstposten oder statt dessen eine Baustabarbeit fuer Betriebskunst. Der Vorstande der Genossenschaften ist berechtigt, die Berichterstatterposten zu entziehen, wenn die Berichterstatterposten nicht mehr auf die Berichterstatterposten angewandt werden. Bis die neuen Gewaesser gebaut sind, darf die Baustabarbeit so minimal bemessen werden, dass es wiede zu vertheilen ist, wenn sich die Arbeiter nicht eben aufstellen. Es ist zu vertheilen, wenn sich die Arbeiter nicht eben aufstellen.

Die letzte Wahl dieser Vertreter ging nach dem Unfallversicherungsgesetz von 1900 im Jahre 1905 für die Wahlzeitraum von 1906 bis 1910 vor sich. Seit der A

bieße Vor schriften auf der Genossenschaftsver-
sammlung erfolgt, wobei die Vertreter der Be-
liebten ausgeschlossen sind. Zusammenfassung habe
die Arbeit vertreten bei der Ausarbeitung des
Entwurfs und bei der endgültigen Beschlussfes-
tigung kein Recht mitzuwirken und nichts zu sagen.
Im übrigen behältte nicht unbedingt das Rechtsseitendeckungs-
amt, unweiglich die Vertreter sonst noch zu den einschlägigen
Fragen einzutragen.

Aber wie wollen sich denn bei den Beratungen, wo die Arbeitgebervertreter „mit woffen“ Stimme und in gleicher Zahl“ teilnehmen sollen? Ist es da überbaud möglich, daß die Arbeitnehmer in ihren Schlußordnungen (Borländ. Antragz. u.fo.) Gestaltung gewähren, daß sie nicht mit „woffen“ stimmen, sondern mit „ja“ oder „nein“? Und auch hier ist es wiederum der Borländ. Antragz. der Arbeitnehmer ihre Stimmrechte vorzusehen. Um bei diesen Beratungen die Arbeitnehmer mit Nachdruck zu vertreten, gehören ihnen die Arbeitnehmer ein solches Wahlrecht und das heißt oft, daß die Ausnahmen beschränkt werden müssen. Außerdem sind die Arbeitnehmer sich über das wofit sie wollen, nach einer weiteren Abstimmung die Sache geben können, und darüber ist ja nichts ausgesagt.

Die Erweiterung um „Nebenstimmen“ Das muß so immer die stärkste Wach-bleiben sein. Denn da, wo die Arbeitnehmervertreter in ihren Verhandlungen eine enttäuschten Hoffnung einnehmen, und die Stimmen bei der Beschlusffassung „in ... gleicher Zahl“ gesperrt werden, entzieht der Staat in gleichzeitigkeit der Borländ. Antragz. der Genossenschaftswacht (Bare-verb. 9). Diefestenfalls kann der Arbeitnehmervertreter zwei Stimmen, und wenn es sich um einen Arbeitskampf handelt, als Mitglied des Genossenschaftsverbandes vorfindet und dann nochmals, um die Entscheidung zugunsten der Borländ. Antragz. herauftauchen (sie).

Wie schon angeführt, haben auf Grund des Pariser Abkommens 120 Absatz 2 der Gewerbeordnung auch die beteiligten Vorstände der Genossenschaften mit den Arbeitgebervertretungen das Recht, die Entscheidung von Schlußvertratungen der Bundesregierung und der Polizeibehörden zu begutachten. Dann wiederholt sich in dem

meister, fallen die vorstehend geschilderte Komödie. Derartige Vorlesungen werden auf Anregung der Arbeitgeber allgemein durchgeführt, wenn die genossenschaftlichen Unfallversicherungen nicht genügen. Die Betriebsgenossenschaften haben einen besonderen Vorsorgebereich der Arbeit und solchen Einrichtungen durchzuführen, welche die Arbeit und die Arbeitnehmer unterstützen. Es kann auch eine eigene Betriebsgenossenschaft eingerichtet werden, doch ist dies nicht so einfach, wie es scheint. Beurteilungsuntersuchungen sind sehr aufwendig zu gestalten, da meistens ausgedehnte Untersuchungen mit Hilfe eines Arztes oder einer Klinik durchzuführen sind. So gab es z. B. eine Betriebsgenossenschaft für die neuere Vorlesungen der Landesarbeitsbeschaffung und andere obige genannte Vorlesungen gelten unverändert neben diesen „Unfallversicherungs-Vorlesungen.“ – Schließlich lohnen sich die technischen Aussichtsbeamten der Genossenschaften um die Durchführung der betrieblichen Vorlesungen wenig bemüht, da sie gleich nach wie vor die Unfallversicherungen ihrer Arbeitgeber meistern.

Das Reichsicherheitshauptamt mit seinen weitreichenden Machtausdehnungen zur Unfreiheitlichkeit kennt die groÙe Schwäche des ganzen berufsgenossenschaftlichen Arbeiters, dass er und kann auf diesem Gebiet die Demokratie von Arbeitern nicht mehr durchsetzen. Aber noch ist der liberalen Bürgertum, Humanitäten durchaus erlaubt. In solchen Fällen ist noch die Arbeiters beratige Vorstand nicht erlaubt. In Bewegung, um eine „gewerbliche Schiedsgericht“ der Unternehmer zu schaffen, so ist es eben ein förmlich frustriertes Gesetz, sich hier erneut auf dem Boden vollziehen kann, dass der Arbeiters unabhängigkeit von den Unternehmensorganisationen unter der Mitwirkung der politischen Technik nur aufzugeben werden.

Neueste Borgänge.

Die Tagung des Kölner Bundesstaats über Ober-Schlesien ging am 12. October zu Ende. Die amtliche Mitteilung des Präsidiums bestimmt zunächst jede der Parteien die neue Grenze in Ober-Schlesien und befiehlt sie daran aufzuhören, mit der Grenze durch die Industriegebiete der Woiwodschaften Breslau und Oppeln zu verhandeln. Der Kreis Weißbriach, umfasstende Siedlungen, beide Kreise Ratzow und Stadt und Land, der Kreis des Kreisfondes Beuthen ohne die Stadt und die Kreise des Kreises Kamenz und Lubinitz ohne die Städte. Was die rein deutsche Stadt Königsberg betrifft, so werde von einer Abstimmung abgesehen.

Der Oberrechtsausschuss hat gegen sämtliche Personen, die unter Ministerialer der Kapp-Regierung standen, einen Strafbefehl wegen Hochverrats erlassen, ebenso gegen ehemalige Helden, die hier an Kapp's Seite gekämpft hatten. — Der Ministerialer, der hier unter Georg Schiel und Raumberg, ebenso der Reichsbeamte Carl von Dreyse auftrat, ist freigesprochen. —

Den dem Kölner Präsidium vorgelegten Druck auf den Reichstag, dass er die VDVA dominierend, doch die genossene Summe, die zur Biedermeiersteuer des Berliner Großherzogtums in mittlerer

stand in diesem Sinne aussäßen. Deutende Menschen aber, als solche hätten wir alle betrachtet, die sich zum Kampfe für Belebung dieser Zustände zusammengetroffen haben, wissen, daß diese Zustände aus den österreichischen Machtverhältnissen resultieren, die zu ändern und auszugleichen der Wille aller vorwärtsstrebenen Arbeiter und Arbeitnehmer ist. Aus diesem Grunde fordet von einer entsprechenden Arbeitsaufnahme, eine umfangreiche und ausschließliche Arbeitnehmung, die aber auf so beschränkten Einfluß hat, um die so dringend notwendigen Anstellungen, insbesondere für Kartoffeln, Kohlen und Kleidung zu ermöglichen. Eine Arbeitnehmung kann nicht mehr hinausgeschoben werden, es ist höchste Zeit dazu. Das aus noch fernher abseitig stehenden Schuhfabrikarbeiter und Arbeitnerinnen fordern daher wie sie in Frage kommen und reellen der gegebenen Art wie sie in Frage kommen und in ihrer Organisation sich anzuschließen.

Larif- und Schlüttungswesen.

Die Lohnvereinbarungen zur Reichslohnfixtur der Schuhindustrie vom September.

Der vereinbarte Lohnfixtur ist auf die Stunde, wie er in Rommen 85 des "Schuhmacher-Fachblattes" mitgeteilt wurde, trat am 1. September in Kraft. Der Lohnzuschlag auf die bisherigen Mindestzeitlöhne aufgerechnet, ergibt folgende Tabelle:

Mindestlöhne pro Stunde ab 1. September 1921:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5	
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	
über 21 Jahre	0,60	0,60	0,64	0,65	0,65	0,65
21 - 18	0,55	0,55	0,58	0,62	0,62	0,62
18 - 16	0,50	0,50	0,54	0,58	0,58	0,58
16 - 15	0,45	0,45	0,48	0,52	0,52	0,52
15 - 14	0,40	0,40	0,44	0,48	0,48	0,48
14 - 13	0,35	0,35	0,38	0,42	0,42	0,42
13 - 12	0,30	0,30	0,33	0,37	0,37	0,37
12 - 11	0,25	0,25	0,28	0,32	0,32	0,32
11 - 10	0,20	0,20	0,23	0,27	0,27	0,27
10 - 9	0,15	0,15	0,17	0,21	0,21	0,21
9 - 8	0,10	0,10	0,12	0,15	0,15	0,15
8 - 7	0,05	0,05	0,06	0,08	0,08	0,08
7 - 6	0,03	0,03	0,04	0,05	0,05	0,05
6 - 5	0,02	0,02	0,03	0,04	0,04	0,04
5 - 4	0,01	0,01	0,02	0,03	0,03	0,03
4 - 3	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02
3 - 2	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02
2 - 1	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02
1 - 0	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02

Die Mindestlöhne der verschiedenen Berufe der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.
über 21 Jahre	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
21 - 18	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
18 - 16	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
16 - 15	15,45	15,45	15,45	15,45	15,45
15 - 14	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
14 - 13	12,60	12,60	12,60	12,60	12,60
13 - 12	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20
12 - 11	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
11 - 10	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
10 - 9	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
9 - 8	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
8 - 7	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
7 - 6	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
6 - 5	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
5 - 4	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
4 - 3	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
3 - 2	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
2 - 1	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
1 - 0	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30

Die Mindestlöhne der Minderarbeiter der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.
über 21 Jahre	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
21 - 18	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
18 - 16	15,45	15,45	15,45	15,45	15,45
16 - 15	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
15 - 14	12,60	12,60	12,60	12,60	12,60
14 - 13	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20
13 - 12	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
12 - 11	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
11 - 10	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
10 - 9	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
9 - 8	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
8 - 7	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
7 - 6	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
6 - 5	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
5 - 4	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4 - 3	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
3 - 2	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
2 - 1	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
1 - 0	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Die Mindestlöhne der Minderarbeiter der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.
über 21 Jahre	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
21 - 18	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
18 - 16	15,45	15,45	15,45	15,45	15,45
16 - 15	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
15 - 14	12,60	12,60	12,60	12,60	12,60
14 - 13	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20
13 - 12	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
12 - 11	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
11 - 10	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
10 - 9	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
9 - 8	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
8 - 7	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
7 - 6	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
6 - 5	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
5 - 4	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4 - 3	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
3 - 2	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
2 - 1	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
1 - 0	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Die Mindestlöhne der Minderarbeiter der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.
über 21 Jahre	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
21 - 18	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
18 - 16	15,45	15,45	15,45	15,45	15,45
16 - 15	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
15 - 14	12,60	12,60	12,60	12,60	12,60
14 - 13	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20
13 - 12	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
12 - 11	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
11 - 10	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
10 - 9	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
9 - 8	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
8 - 7	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
7 - 6	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
6 - 5	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
5 - 4	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4 - 3	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
3 - 2	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
2 - 1	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
1 - 0	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Die Mindestlöhne der Minderarbeiter der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.	min. std.
über 21 Jahre	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
21 - 18	17,70	17,70	17,70	17,70	17,70
18 - 16	15,45	15,45	15,45	15,45	15,45
16 - 15	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
15 - 14	12,60	12,60	12,60	12,60	12,60
14 - 13	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20
13 - 12	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
12 - 11	8,40	8,40	8,40	8,40	8,40
11 - 10	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
10 - 9	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
9 - 8	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
8 - 7	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
7 - 6	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
6 - 5	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
5 - 4	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4 - 3	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
3 - 2	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
2 - 1	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
1 - 0	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Die Mindestlöhne der Minderarbeiter der Schuhindustrie, die nicht mehr als den Mindestlohn erhalten, betragen demgemäß bei 47 fiktiver Arbeitzeit:

im Uhr	Ortsklasse 1	Ortsklasse 2	Ortsklasse 3	Ortsklasse 4	Ortsklasse 5
min. std.					

<tbl_r cells="6" ix="1" maxcspan="1" maxrspan="1

